

Verkündet

am 23. Juni 1955

Jodas, Just.Angest.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Witwe Ingeborg S c h [REDACTED] geb. H [REDACTED],
2. des minderjährigen Kurt Martin S c h [REDACTED],
vertreten durch seine Mutter Ingeborg Sch [REDACTED],
beide in M [REDACTED], Sch [REDACTED] str. [REDACTED],
Kläger, Berufungs- und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Witwe Anna G [REDACTED] in W [REDACTED]/I [REDACTED], A [REDACTED]-
[REDACTED] Platz [REDACTED],
Beklagte, Berufungs- und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 23. Juni 1955 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Delbrück, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Dr. Kuhn
für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das am 20. August
1953 an Verkündungsstatt zugestellte Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München
wird auf Kosten der Kläger als unzulässig verwor-
fen.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Beklagte hat einen Geschäftsanteil von 66% an der S-Spinnerei GmbH, deren Stammkapital 20.000 DM beträgt, inne. Die Kläger nehmen diesen Geschäftsanteil für sich in Anspruch und haben beantragt, die Beklagte zu verurteilen, den Geschäftsanteil zu einem Viertel auf die Klägerin zu 1) und zu drei Viertel auf den Kläger zu 2) zu übertragen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kläger hatte keinen Erfolg.

Mit Schriftsatz vom 8. März 1955 hat die Beklagte unter Vorlegung eines Schreibens der Bayerischen Staatsbank vom 10. Mai 1954 geltend gemacht, daß die Gesellschaft bei dieser Bank am 31. März 1954 Schulden von insgesamt 693.596,70 DM hatte. Sie hat behauptet, daß schon bei Einlegung der Revision annähernd hohe Schulden bestanden hätten und die Gesellschaft im Hinblick hierauf überschuldet gewesen sei. Demgegenüber hätten die Kläger nach § 546 ZPO glaubhaft machen müssen, daß der umstrittene Geschäftsanteil bei Revisionseinlegung einen Wert hatte, der die Revisionssumme erreichte. Das ist trotz Aufforderung nicht geschehen. Die Revision konnte daher nicht als statthaft angesehen werden und war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Dr.Canter Dr.Delbrück Dr.Haidinger Dr. Fischer Dr.Kuhn